



---

## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Viesebeck e.V.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Viesebeck“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Viesebeck.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Viesebeck nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien zu fördern,
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
  
- (2) Der Verein hat die Aufgabe,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuereschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
  - e) die Jugendfeuerwehr zu unterstützen und zu fördern;
  - f) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  
- (5) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) Aktiven und passiven Vereinsmitgliedern
- b) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Brandschutzwesen erworben haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand benannt.

Passive Mitglieder können solche Personen werden, die keinen aktiven Dienst in der öffentlichen Freiwilligen Feuerwehr verrichten oder verrichtet haben und durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- c) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- e) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- f) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- g) In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

### § 4 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und die im Lastschriftverfahren eingezogen werden oder nach Vorlage der Beitragsrechnung zu zahlen sind
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und
- d) Überschüsse aus öffentlichen und kameradschaftsfördernden Veranstaltungen.

(2) Über Beitragsfreiheit kann auf Antrag der Vorstand entscheiden.

## § 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vereinsvorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers für eine Amtszeit von fünf Jahren,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
  - e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
  - f) Jährliche Wahl eines neuen Kassenprüfers im turnusmäßigen Wechsel,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
  - i) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und
  - j) (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder mehr als die Hälfte der Einsatz- und Altersabteilung vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und der Kassierer werden offen gewählt.  
Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen.  
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 9 Vereinsvorstand

- (1.) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - 1.1 dem geschäftsführenden Vorstand:
    - a) dem Vorsitzenden
    - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
    - c) dem Kassierer
    - d) dem Schriftführer
  - 1.2 dem erweiterten Vorstand:
    - a) dem Jugendwart
    - b) dem stellvertretenden Jugendwart
    - c) dem Gerätewart

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder und gehören dem erweiterten Vorstand an.

- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse und Mitglieder einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

## § 10 Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder können ihr Amt nicht mehr ausüben, so sind Neuwahlen für die gerade laufende Amtszeit durchzuführen.
- (3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen für die in Absatz 1 genannte Amtszeit durchzuführen.

## § 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Vorstand i. S.v. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Nr. 1.1)
- (2) Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.  
Die weiteren Vorstandsmitglieder zu § 9 Nr. 1.1 b-d können jeweils zu zweit den Verein vertreten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Geschäftsordnung

Weitere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich,
- (2) Er darf Auszahlungen vornehmen, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich die Zustimmung erteilt hat.
- (3) Ausgaben über 300.- € (in Worten Dreihundert Euro) bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## §14 Bekanntmachungsorgane

Öffentliche Bekanntmachungen des „Freiwillige Feuerwehr Viesebeck e.V.“ erfolgen durch Aushang im Vereinskasten und durch die lokale Tagespresse bzw. andere amtliche Verkündungsorgane (wie z.B. „Stadtanzeiger“).

## § 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann.  
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.01.2017 beschlossen.  
(2) Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel in Kraft.  
(3) Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Viesebeck, den 21.01.2017

Unterschriften

\_\_\_\_\_  
Alexander Rode, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Steven Markus, Stellv. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Tobias Markus, Kassierer

\_\_\_\_\_  
Anne Leffringhausen, Schriftführerin